



***Die Energiewende und die Kommunalwirtschaft
– Neue Chancen für die örtliche Gemeinschaft?***

N i e d e r s c h r i f t

**über die 13. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 03. November 2014, 13:00 Uhr, im Faschsaal der Stadthalle
Zerbst/Anhalt, Gartenstraße, 39261 Zerbst/Anhalt**

- Anlagen -

- Anlage zum Vortrag
**Die Stadtwerke in der Energiewende;
Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle**
Hans-Joachim Reck, Geschäftsführendes Präsidialmitglied und Hauptgeschäftsführer, Verband Kommunaler Unternehmen (VKU)
- Anlage zum Vortrag
**Der neue rechtliche Rahmen der Energiewende;
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**
Timm Fuchs, Beigeordneter, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
- Anlage zum Vortrag
Grenzen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des neuen Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)
Prof. Dr. Ulf Gundlach, Staatssekretär, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt



Die Stadtwerke in der Energiewende: Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle

13. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt

Zerbst, 3. November 2014
Hans-Joachim Reck



Umfeld der Kommunalwirtschaft durch vielfältige (inter-) nationale Herausforderungen geprägt

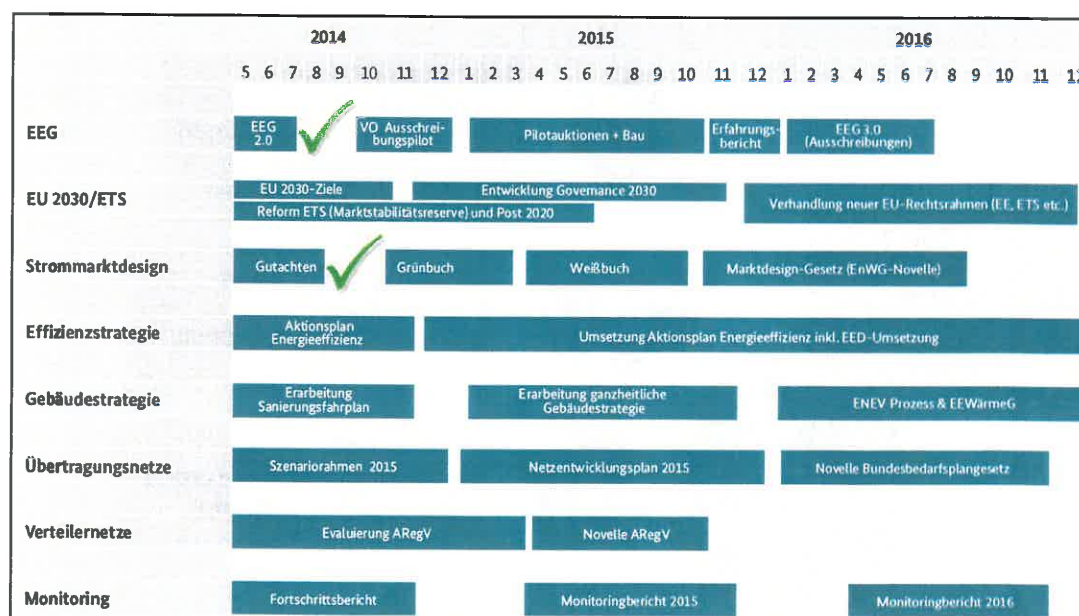


Die Komplexität steigt: Handlungsbedarf für Energieversorger



3 Die Stadtwerke in der Energiewende: Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle | Hans-Joachim Reck | 03.11.2014

BMWi mit fester 10-Punkte-Agenda: Kapazitätsmarkt und KWKG-Novelle sind drängendste Aufgaben



Quelle: BMWi (2014)

4 Die Stadtwerke in der Energiewende: Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle | Hans-Joachim Reck | 03.11.2014

Strategische Herausforderungen für die Energiewirtschaft in der dezentralen Energieerzeugung



1. Wirtschaftlichkeit konventioneller Energieerzeugung

- KW-Abschaltungen aus wirtschaftlichen Gründen drohen
- Debatte über Einführung eines Kapazitätsmarktes muss rasch zu einem Ergebnis führen, um Investitionsunsicherheit zügig zu beheben
- Reform des CO₂-Emissionshandels notwendig



2. Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen

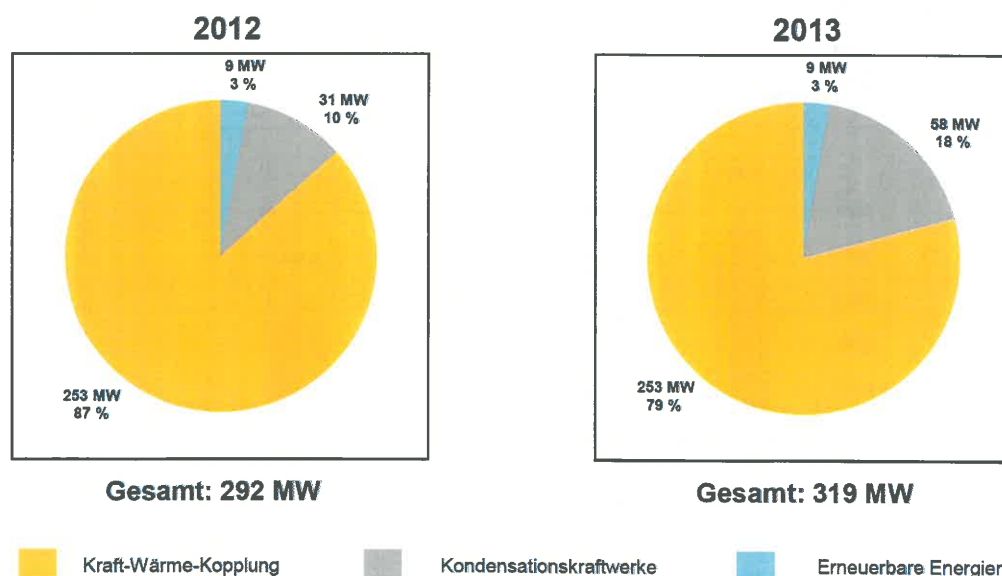
- KWKG-Novelle muss Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen sichern
- KWK-Gutachten des BMWi bestätigt Verbesserungsbedarf, um KWK-Ziel erfüllen zu können (25 % KWK-Stromerzeugung bis 2020)
- Stärkere Verknüpfung mit Klimaschutzzielen



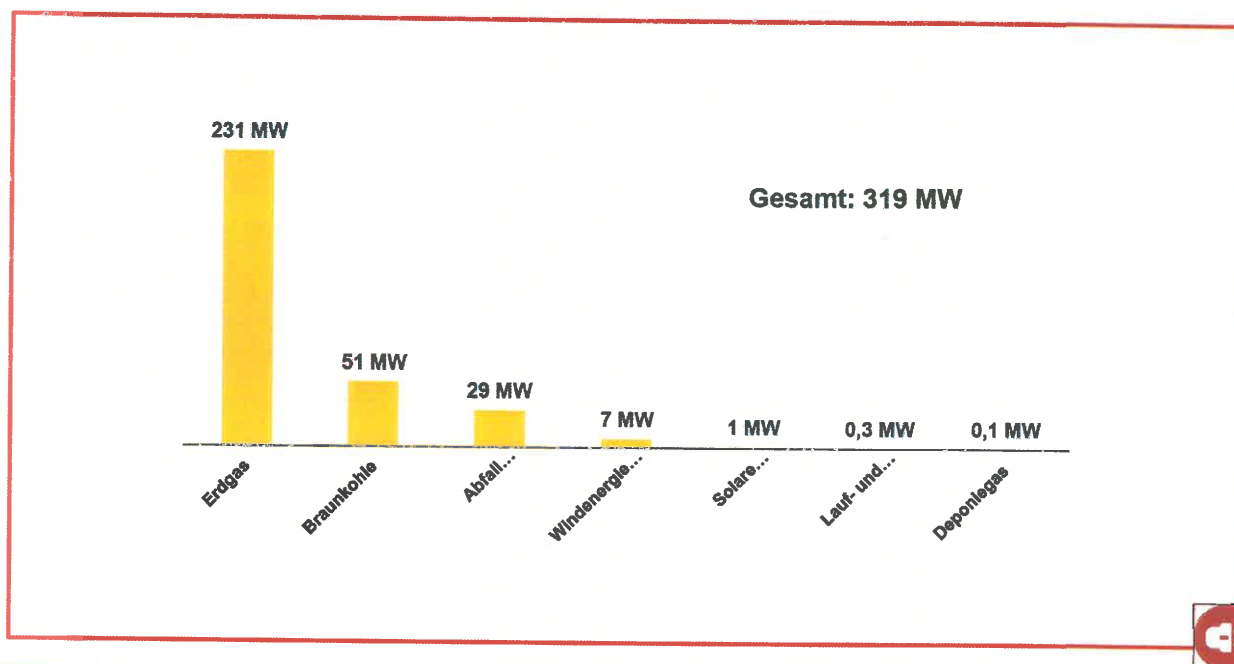
3. Erneuerbare Energien

- EEG-Novelle 2014 bringt (vorerst) Investitionssicherheit
- Ausschreibungsmodell für alle EE-Anlagen ab 2017
- Wie sieht die Rolle der Stadtwerke in einem zunehmend auf EE basierenden Energiesystem aus?

Trotz schwieriger Situation erweiterten die kommunalen Unternehmen in Sachsen-Anhalt ihre Erzeugungskapazitäten

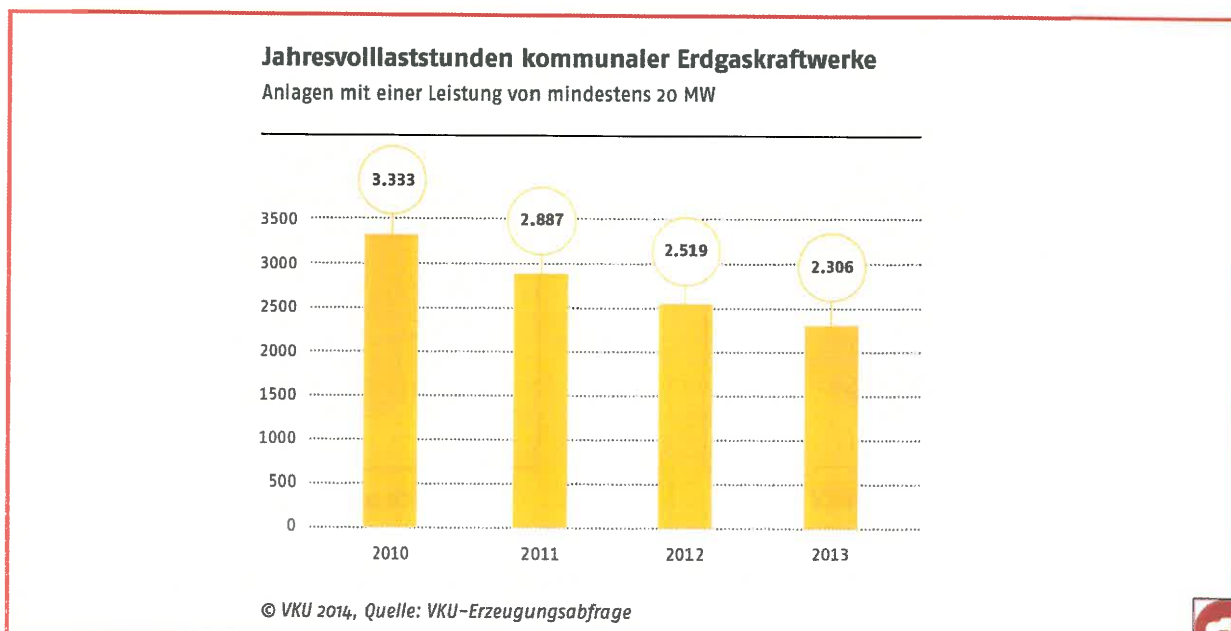


Die kommunalen Unternehmen in Sachsen-Anhalt setzen weiter auf hocheffiziente und klimafreundliche Gaskraftwerke



7 Die Stadtwerke in der Energiewende: Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle | Hans-Joachim Reck | 03.11.2014

Ausgangslage: Situation im Energiemarkt führt zu sinkender Auslastung (auch) bei kommunalen Kraftwerken



8 Die Stadtwerke in der Energiewende: Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle | Hans-Joachim Reck | 03.11.2014

Geringe Auslastung von Kraftwerken verstärkt raschen Handlungsbedarf für einen zukunftsfesten Energiemarkt

- ⚠ **Keine Investitionsanreize** für Neuanlagen und **Wirtschaftlichkeitsprobleme** für Bestandsanlagen durch sinkende Börsenpreise, funktionslosen ETS-Markt und geringe KW-Auslastung
- ⚠ Derzeit sind **keine Deckungsbeiträge** zu erzielen, da Kraftwerke, insb. effiziente und flexible Gaskraftwerke, nur selten laufen und defizitär sind – Abschaltungen aus wirtschaftlichen Gründen drohen
- ⚠ Bis ca. 2022 **Rückgang konventioneller und nuklearer Kraftwerks-Kapazitäten**
- ⚠ **Debatte über Kapazitätsmechanismen** läuft, aber Entscheidung derzeit nicht vor Ende 2015 zu erwarten



Entscheidungen zum Kapazitätsmarkt müssen bis 2016 folgen

- Von der Politik kommt bisher **kein eindeutiges Zeichen**, ob ein Kapazitätsmarkt eingeführt wird
- Gutachten für das BMWi sprechen sich für die Weiterentwicklung des EOM zu einem **EOM 2.0** aus und lehnen Kapazitätsmechanismen ab
- Vorschlag des VKU für einen **dezentralen Leistungsmarkt** findet weiterhin viel Zustimmung
- **VKU-Studie zur Einführung eines dezentralen Leistungsmarktes** bestätigt die volkswirtschaftlichen Vorteile



Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen durch KWKG-Novelle sichern

- Viele **KWK-Anlagen** können derzeit **nicht wirtschaftlich** betrieben werden
- **KWK-Zielerreichung ist gefährdet** (25 %-KWK-Stromerzeugung bis 2020): KWK-Anteil an der Stromerzeugung ist zwischen 2005 und 2013 lediglich von 13,6 auf 17,3 % gestiegen
- **KWK-Gutachten des BMWi** vom Oktober 2014 bestätigt Verbesserungsbedarf, um KWK-Ziel erfüllen zu können: **KWKG-Novelle** für Mitte 2015 avisiert
- Rolle der KWK für den **Klimaschutz** stärker betonen



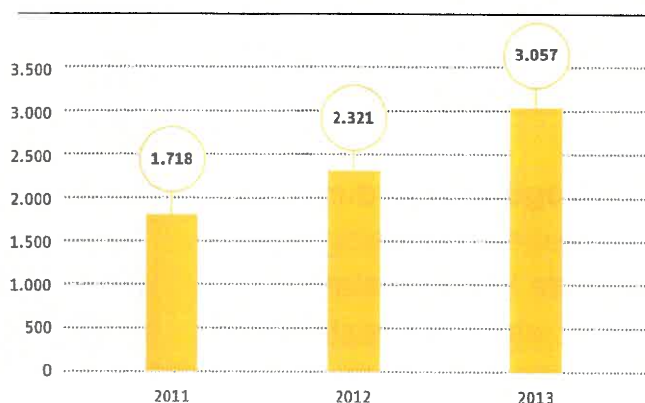
EEG-Umlage: Paradigmenwechsel hin zu mehr Wettbewerb konsequent fortsetzen

- **Markt- und Systemintegration** der EE-Erzeugung nach **EEG-Novelle** erst **ansatzweise** auf den Weg gebracht
- Sinkende **EEG-Umlage** (6,17 Ct./kWh ab 1. Januar 2015 statt 6,24 Ct./kWh in 2014) nicht auf EEG-Novelle zurückzuführen
- Perspektive: **Ausschreibungsmodell** kommt für alle EE-Anlagen in 2017
- Optionen für Stadtwerke:
 - Vermarktung von lokalem EE-Strom
 - Vorteile in Ausschreibung durch lokale Verankerung
 - Kooperationen bei größeren Projekten



Steigende Kraftwerkskapazitäten – vor allem durch einen Anstieg bei EE-Anlagen

Installierte Leistung kommunaler
Erneuerbare-Energien-Anlagen
in MW



© VKU 2014, Quelle: VKU-Erzeugungsabfrage



Strategische Herausforderungen für die Energiewirtschaft: Netze, EDL und Kooperationen



4. Verteilnetze

- BMWi-Verteilnetzstudie erkennt Ausbaubedarf in den Verteilnetzen an
- Novelle der Anreizregulierung notwendig, bisher keine ausreichenden Anreize zur Implementierung von intelligent gesteuerten Netzen



5. Energiedienstleistungen

- IT-Unternehmen, große Energiekonzerne, Wohnungsbaugesellschaften und Handwerk drängen auf den Markt
- Stadtwerke brauchen Impulse, um aus EDL ein funktionierendes Geschäftsfeld zu entwickeln



6. Kooperationen

- Horizontale Kooperationen zum Know-how und Wissenstransfer
- Dienstleistungskooperationen im IT- und EDL-Bereich zur Erweiterung des Produkt- und Dienstleistungsspektrums
- Zusammenarbeit in Stadtwerkenetzwerken oder Konsortien



7. Verhältnis zwischen Stadtwerk und Kommune

- Stadtwerke als wichtiger Partner für die Kommunen, insbesondere bei der Fortentwicklung kommunaler Infrastruktur
- Kommune und kommunales Unternehmen müssen sich auf veränderte marktliche Rahmenbedingungen einstellen



Zubau an EE-Anlagen erfordert einen deutlichen Ausbau der deutschen Verteilnetze

- **Ausbau- und Investitionsbedarf**, insbesondere in den Verteilnetzen
- **Beschleunigte Entwicklung des Energiesystems zu einem „smarten“ System** als volkswirtschaftlich kosteneffizienteste Lösung zur Integration der EE
- **Anpassung der Anreizregulierung** durch Beseitigung des Zeitverzuges notwendig, derzeit keine ausreichende Kostenerstattung zur Implementierung von intelligent gesteuerten Netzen
- **Investitionen in die Infrastruktur** bereits heute strategisch planen



BMWi-Verteilnetzstudie bestätigt notwendigen Ausbau der Verteilnetze

Ergebnisse der BMWi-Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“

- Der Zubau an EE-Anlagen erfordert einen **deutlichen Ausbau der deutschen Verteilernetze**.
- Je nach Szenario bedeutet dies einen Anstieg der Netzlänge zwischen **130.000 und 280.000 Kilometern bis zum Jahr 2032**.
- Der **Investitionsbedarf** läge zwischen **23 und 49 Milliarden Euro**.



Energiekonzerne und Telekommunikationsanbieter entdecken das „Geschäftsmodell Energiewende“



- Die großen Energiekonzerne verstärken ihr Engagement in der **dezentralen Energieerzeugung** (Mini-BHKW, virtuelle Kraftwerke) oder erweitern ihr Portfolio um **Dienstleistungen zur effizienten Energienutzung**
- Durch die zunehmende Digitalisierung bieten Telekommunikations- und Multimediakonzerne verstärkt **Dienstleistungen rund um den Stromverbrauch** an

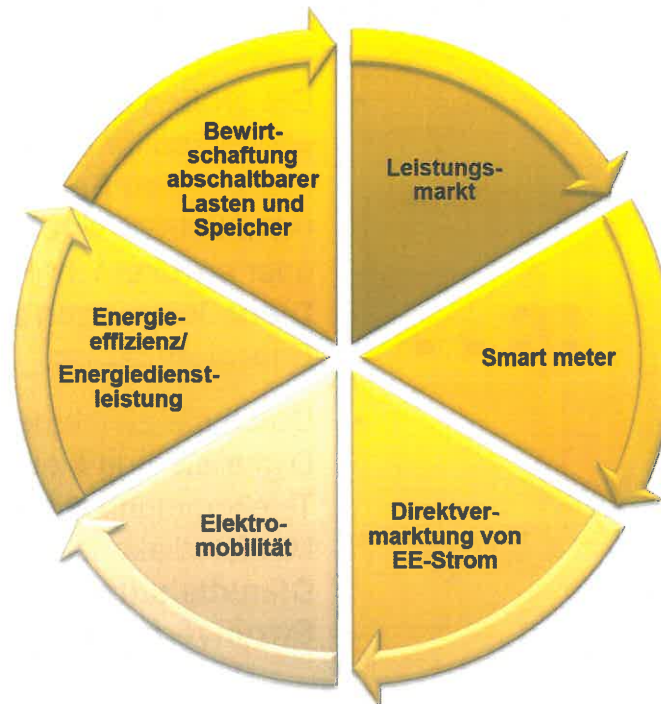
Vom Waren- hin zum Dienstleistungsmarkt: Stadtwerke müssen Wandel der Geschäftsfelder aktiv gestalten

Optionen für kommunale Energieversorger

- Proaktive Erschließung neuer Geschäftsfelder „hinter dem Zähler“ – umfassende Energiedienstleistungen nicht nur als Kundenbindungsinstrument
- **Kooperationen mit anderen Stadtwerken und in Netzwerken** ausbauen
 - kurzfristig für Einzelprojekte, z. B. Bau Windpark
 - mittel- und langfristig, z. B. Contracting
- **Kooperationen mit Dritten**, z. B. mit Wohnungsbaugesellschaften und IT-Unternehmen ausbauen



Mögliche Geschäftsfelder der Zukunft



Kooperationen von Stadtwerken als strategisches Instrument zur Generation von Wettbewerbsvorteilen



Branchenübergreifende Kooperationen

Zusammenarbeit zu Erweiterungen des Produkt- und Dienstleistungsspektrums sowie neuer Marktanteile



Horizontale Kooperationen von Stadtwerken

Im Know-how und Wissenstransfer sowie zur Nutzung von finanziellen und prozessualen Synergieeffekten



Zusammenarbeit in Stadtwerkenetzwerken

Plattform zur Entwicklung von energiewirtschaftlichen Lösungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette

Strategische Verbandsarbeit stärkt die Wahrnehmung der Kommunalwirtschaft und seiner Mitgliedsunternehmen



21 Die Stadtwerke in der Energiewende: Herausforderungen, Möglichkeiten und neue Geschäftsmodelle | Hans-Joachim Reck | 03.11.2014

Fazit: Stadtwerke als Partner der Städte und Gemeinden in der Energiewende

- Kommunale Spitzenverbände sind **natürliche Partner** der Kommunalwirtschaft
- Veränderungen in der Energiewirtschaft sind für die kommunalen Unternehmen und ihre Eigentümerinnen große **Herausforderung und Chance** zugleich
- Kommunen und Stadtwerke sind der geborene Partner für eine **dezentrale Energieversorgung** der Zukunft
- Aber: Kommunen und ihre Stadtwerke brauchen **verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen** – dafür müssen wir uns **gemeinsam einsetzen**





Hans-Joachim Reck

Hauptgeschäftsführer

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0

Fax +49 30 58580-110

www.vku.de

info@vku.de

Der neue rechtliche Rahmen der Energiewende

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

**Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am 03. November 2014 in Zerbst/Anhalt**

Timm Fuchs | Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Überblick

- **Ausgangspunkt der Reform**
- **Herausforderungen und Lösungsansätze**
- **Wesentliche Inhalte der Reform**
- **Kommunale Einordnung**
- **Wie weiter?**

EEG-Reform: zentrales Thema der Regierungskoalition

Koalitionsvertrag:

„Die Koalition strebt eine schnelle und grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an und legt sie bis Ostern 2014 vor mit dem Ziel einer Verabschiedung im Sommer 2014, um verlässliche Rahmenbedingungen in der Energiepolitik zu schaffen.“

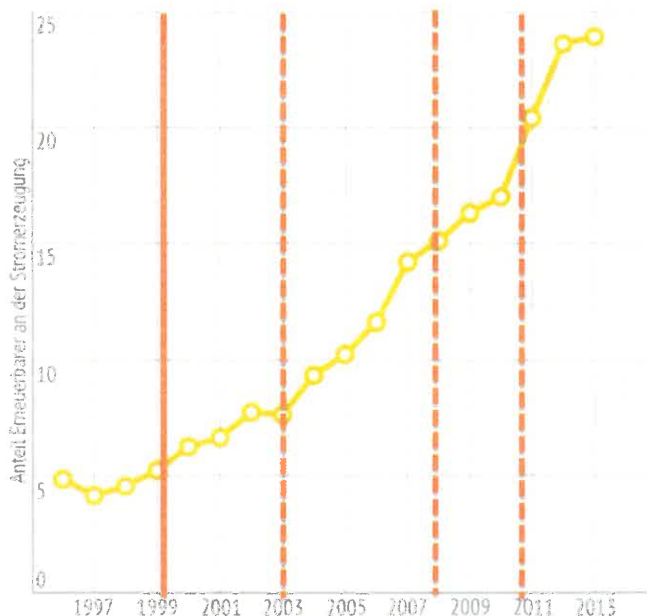
Niemand wird den Deutschen folgen, wenn wir es nicht schaffen, die Energiewende wirtschaftlich zu machen.

Sigmar Gabriel, SPD

Es sind jetzt dringend grundlegende Reformen notwendig.

Thomas Bareiß, CDU

EEG: wesentlicher Beitrag zur EE-Markteinführung



EEG-Einführung

EEG-Novelle

Zubau erneuerbarer Energien: Herausforderungen für das Gesamtsystem

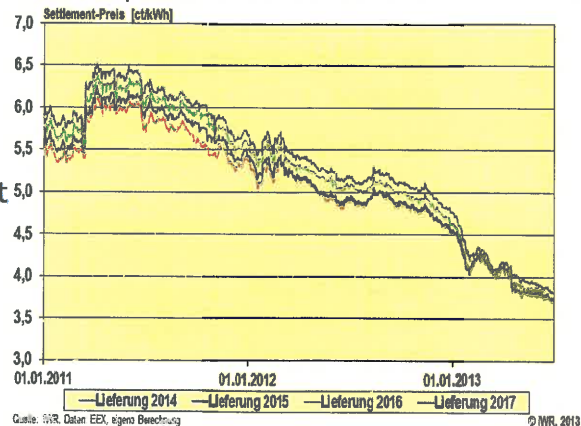


Quelle: Agora (2014)

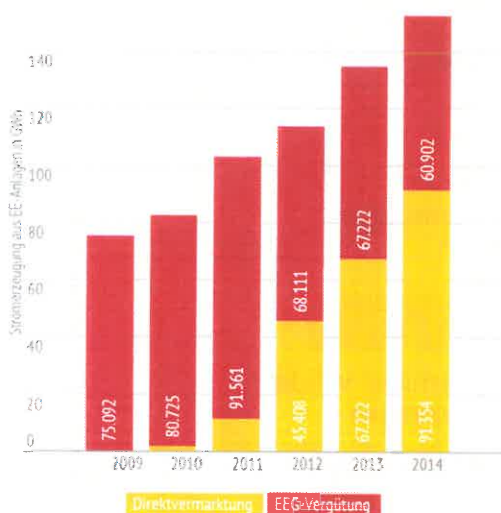
- Anstieg der **EEG-Umlage** auf 6,24 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2014
- Herausforderung für **Stabilität der Netze** und Versorgungssicherheit

- Bisheriges EE-Fördersystem hat zu **sinkenden Börsenstrompreisen** beigetragen.

Börsenstrompreise am Terminmarkt der EEX von Jan. 2011- Jun. 2013



Lösungsansätze im EEG 2012



Quelle: bdew (2014)

- starke Kürzung der Vergütung speziell für PV
- Förderung der Direktvermarktung durch das Marktprämienmodell
- Begrenzung des Grünstromprivilegs auf 2 ct/kWh, Einführung eines Mindestanteils fluktuierender erneuerbarer Energien von 20 %
- Einrichtung Plattform EE: „Wie kann der weitere EE-Ausbau mit den bestehenden Netzkapazitäten, den Netzausbau-planungen und der Anpassungsfähigkeit der anderen Elemente des Strom-versorgungssystems harmonisiert werden?“

EEG 2014: erster Schritt zum Paradigmenwechsel

	Philosophie des EEG seit 2000	EEG-Reform 2014
Ziel	• Anteil Erneuerbarer an der Stromversorgung erhöhen • Markteinführung der Erneuerbaren	• Marktintegration erneuerbarer Energien • Systemintegration
Mittel	• Abnahme und marktpreisunabhängige Festvergütung	• Ausschreibungsmodell • Direktvermarktung

EEG 2014: vier wesentliche Schwerpunkte

Direktvermarktung mit Marktprämie wird Regelfall

- Einspeisevergütung nur noch für **kleinere Anlagen** (< 100 kW in Stufen bis 2017) und als „**Ausfallvergütung**“

Einführung einer Mengensteuerung

- klare **Ausbaukorridore** für die verschiedenen Technologien
- Ausweitung des Prinzips des „**atmenden Deckels**“

Einführung eines Ausschreibungsmodells

- Förderhöhe soll bis 2017 durch **Ausschreibung** ermittelt werden
- vorher: **Pilotausschreibungen** für PV-Freiflächenanlagen

Verbreiterung der Finanzierungsbasis der EEG-Umlage

- stärkere Beteiligung des **Eigenverbrauchs**
- stärkere Beteiligung **stromintensiver Unternehmen**

Kommunale Einordnung

Kommunen als...

...Kunden der Energieversorgung

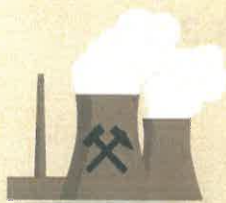
...Eigentümer von Stadtwerken/ÖPNV-Unternehmen

...Miteigentümer an Regionalversorgern

...Standorte/Betreiber von EE-Anlagen

Was sagen die Bürger?

STILLSTAND DURCH WUTBÜRGER?



**Kohle-/Gas-
kraftwerke**



Atomkraftwerke



**Windenergie
in der Nähe**



Stromtrassen



**Billiger Strom
für alle**



Wohlstand und Wachstum



VOM WUTBÜRGER ZUM MITGESTALTER



Wie Weiter?

Pilotprojekt Ausschreibung und Fahrplan zum „EEG 3.0“

Pilotprojekt

- 400 MW PV-Freifläche
- erste Ausschreibungen in 2015

Evaluation

- Auswertung der Ausschreibung
- Ausschreibungsbericht an BT noch 2015

Konzept Ausschreibung

- parallel zu Ausschreibungsbericht
- Kriterien und Ziele

Gesetzgebung EEG 2016

- Ausschreibung für alle Technologien ab 2017



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***

www.dstgb.de | 13/14



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Kontakt | Timm Fuchs

Fon +49 | 030 - 773 07 206

Fax +49 | 030 - 773 07 222

Marienstraße 6
D-12207 Berlin, Germany

timf.fuchs@dstgb.de

www.dstgb.de

Anlage zur Niederschrift über die 13. Mitgliederversammlung des SGSA am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt

Zu TOP 5 - Die Energiewende und die Kommunalwirtschaft

5.3 Grenzen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des neuen Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) Prof. Dr. Ulf Gundlach, Staatssekretär, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

I. Grundsätze

Gemeinden können auch aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde kann jedoch nicht Selbstzweck sein oder aus Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist nur zulässig, wenn sie der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dient (BVerfGE 61, 82 ff., 106). Dabei kann als Nebenzweck auch die Erzielung eines möglichst hohen Ertrages angestrebt werden. Dieses Gewinnstreben darf dem öffentlichen Interesse, das mit der wirtschaftlichen Betätigung verfolgt wird, aber nicht entgegenstehen.

Die wirtschaftliche Betätigung stellt für die Gemeinde auch ein wirtschaftliches Risiko dar. Das Eingehen eines wirtschaftlichen Risikos, für das letztendlich öffentliche Gelder (auch Steuern, sonstige Abgaben usw.) haften, ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig. Vielmehr ist sicherzustellen, dass öffentliche Gelder, die für die Erfüllung öffentlicher Zwecke vereinnahmt werden, auch für diese Zwecke verwandt werden.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde kann sehr vielfältig sein. Je nach dem verfolgten Zweck sind verschiedene Organisationsformen für die wirtschaftliche Betätigung sinnvoll. Je mehr die Aufgabenerfüllung unternehmerisches Handeln erfordert, desto näher liegt es, eine Organisationsform des Privatrechts zu wählen. Der Gemeinde steht es grundsätzlich offen, welche Organisationsform sie wählt. Diese Wahlfreiheit steht in dem Spannungsverhältnis, einerseits ein effektives unbürokratisches Handeln zu gewährleisten und andererseits eine möglichst uneingeschränkte Kontroll- und Einflussmöglichkeit der Gemeinde sicherzustellen, damit der öffentliche Zweck auch wirklich erreicht wird. Es stehen ihr öffentlich rechtliche und privatrechtliche Varianten zur Verfügung.

1. öffentliche Organisationsformen

- a) Regiebetrieb
- b) Eigenbetrieb
- c) Zweckverband
- d) Anstalt des öffentlichen Rechts

2. Privatrechtliche Organisationsformen

Die Möglichkeit, unter den vielfältigen privatrechtlichen Organisationsformen frei auszuwählen, wird eingeschränkt. Insbesondere die Vorgabe, dass Gemeinden nur Unternehmungsformen wählen dürfen, die das Haftungsrisiko der Gemeinde begrenzen und einen angemessenen Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen gewährleisten, begrenzt die Wahlmöglichkeit in der Regel auf Kapitalgesellschaften in Form der GmbH und der AG.

Das Kriterium „angemessener Einfluss der Gemeinde“ ist dabei kein untergeordneter Gesichtspunkt. Ihm kommt im Gegenteil ein hohes Gewicht zu, denn der Einsatz öffentlicher Gelder in privatrechtlichen Unternehmen ist nur zu rechtfertigen, wenn die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens auch wirklich erfüllt wird.

Im Rahmen der Ausführungen zu den möglichen Organisationsformen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist auch auf die Konzernbildung einzugehen. Unter Konzern ist hierbei eine Zusammenfassung von Unternehmen, die durch horizontale oder vertikale Verschachtelungen verbunden sind und durch eine Holdinggesellschaft bzw. durch die Gemeinde selbst geführt werden, zu verstehen.

II. Gesetzliche Festlegungen

§ 128 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer örtlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebs, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftliche betätigen, wenn

- 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- 2. die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und

3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

(2)...

(3)...

(4)...

(5)Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung

(6)Bankunternehmen darf die Kommune weder betreiben noch sich an ihnen beteiligen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

Besondere Kriterien

Angelegenheiten der Örtlichen Gemeinschaft

Örtlicher Zweck Kriterium der „Örtlichkeit“

der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Bei der Beurteilung, ob dieses Kriterium im konkreten Fall gegeben ist, steht der Gemeinde ein relativ weiter Ermessensspielraum zu. Sie hat am ehesten einen Überblick über die örtlichen Bedürfnisse und kann in der Regel beurteilen, ob und in welcher Organisations- und Rechtsform die Betätigung sinnvoller Weise zu erfolgen hat. Allerdings darf die Gemeinde nur Zwecke verfolgen, deren Erfüllung den Aufgabenbereich ihres eigenen Wirkungskreises betreffen. Dabei muss die Betätigung unmittelbar, nicht nur durch die Gewinne und Erträge, dem Wohl der Gemeindebürger dienen (BVerfGE 61, 82 ff., 107).

die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Gemeinde darf keine wirtschaftliche Betätigung vornehmen, die ihre personelle oder finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen. Insbesondere die finanziellen Bedarfe und Risiken sind hierbei zu berücksichtigen. Die Ausrichtung der Tätigkeit ist zudem auch quantitativ auf den Bedarf abzustellen. Unter- und Überkapazitäten sollen vermieden werden.

der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

§ 128 Abs. 1 Nr. 3 enthält das Subsidiaritätsprinzip. Dieses besagt, dass, auch wenn der öffentliche Zweck eine wirtschaftliche Betätigung rechtfertigen würde und die Leistungsfähigkeit der Kommune ausreicht, eine Betätigung nur zulässig ist, wenn der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch Dritte erfüllt werden kann.

Da die Gemeinde nur nachrangig wirtschaftlich tätig sein soll, hat sie zurückzustehen, wenn Dritte die Aufgabenerfüllung besser bzw. wirtschaftlicher oder auch nur gleich gut realisieren können. Dritte können in diesem Fall Private als auch andere öffentliche Träger sein.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Subsidiaritätsprinzip selbst lediglich der Wahrung öffentlicher Interessen und dem Schutz der Kommune dient (BVerwG, NJW 1978, 1539, BVerwG E 39, 329). § 128 Abs. 1 Nr. 3 gibt privaten Unternehmen somit kein Recht darauf, dass die Kommune die Betätigung unterlässt. § 128 Abs. 1 Nr. 3 ist keine Schutznorm i. S. v. § 23 Abs. 2 BGB (BGH, NJW 1982, 2117).

Fazit

Die wirtschaftliche Betätigung der gemeindlichen Unternehmen ist so auszurichten, dass der örtliche öffentliche Zweck erfüllt wird. Damit wird der Vorrang der öffentlichen Zweckerfüllung ausdrücklich auch für die wirtschaftliche Betätigung allgemein festgeschrieben.

§ 129 Wirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 128 vorliegen und

1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,

2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,

3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
 6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.
- (2) ...

§ 129 betrifft die Fälle, in denen die Kommune ihre wirtschaftliche Betätigung in einer Form des privaten Rechts betreiben will. Diese Formulierung ist sehr weit gezogen. Sie erfasst z. B. die BGB-Gesellschaft, die OHG, die KG, den Verein, die Genossenschaft, die GmbH und die AG. Diese weite Fassung ist hinsichtlich der meisten privatrechtlichen Unternehmensformen mehr theoretischer Natur. Nur wenige dieser Unternehmensformen kommen von ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und ihrer Haftungsregelung den gemeindlichen Interessen entgegen. Zudem wird aufgrund der Vorgaben in § 129 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (den Einfluss der Gemeinde auf die Unternehmen sicherzustellen und die Haftung in diesen Fällen betragsmäßig zu begrenzen) der Kreis der möglichen Unternehmensformen zwingend eingegrenzt. In der Regel wird die Gemeinde ihre wirtschaftliche Betätigung somit durch Eigengesellschaften in der Form der GmbH oder AG ausüben, wenn sie eine Organisationsform des privaten Rechts wählt.

Besondere Kriterien

der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Hiermit wird der grundsätzliche Vorrang der öffentlichen Organisationsformen vor privaten Unternehmensformen festgeschrieben. Für eine privatrechtliche Unternehmensform können z. B. sprechen: flexiblere Wirtschaftsführung, mehr Raum für unternehmerische Initiativen, die Notwendigkeit vereinfachter Entscheidungsprozesse, die Gewinnung des erforderlichen Personals

durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt wird, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.

Private Unternehmensformen räumen der Unternehmensführung häufig weite Spielräume ein und ermöglichen, dass die Unternehmensspitze eine flexible Unternehmenspolitik verfolgt. Dies birgt Gefahren für die Erreichung des öffentlichen Zwecks. § 129 Abs. 1 Nr. 2 soll sicherstellen, dass die Unternehmung diesen öffentlichen Zweck wirklich verfolgt und erfüllt. Hintergrund der Vorgabe, in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag die Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Unternehmensziel festzulegen, ist, dass die gesellschaftsrechtlichen Regelungen primär am Gesellschaftsinteresse ausgerichtet sind (z. B. § 76 Abs. 1; 111 Abs. 3 AktG) und diese als Bundesrecht etwaigen Landesregelungen vorgehen. Die Landesregelung kann daher nur vorgeben, auf der Basis der bundesgesetzlichen Regelungen Rechtslagen zu schaffen, die ihrer Intention entsprechen.

die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält.

Auch hiermit soll der Gefahr, dass die private Rechtsform zu einem Verlust der Steuerungs-, Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde führt, entgegengewirkt werden. Der angemessene Einfluss wird als Mindestvoraussetzung für die Wahl einer privatrechtlichen Unternehmung festgelegt.

die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Die Kommunen sollen mit der wirtschaftlichen Betätigung keine übermäßigen wirtschaftlichen Risiken eingehen. Sie dürfen daher keine Form privaten Rechts wählen, die eine unbegrenzte Haftung für die Gemeinde mit sich brächte (z. B. OHG, BGB-Gesellschaft). Aber auch soweit eine Rechtsform mit begrenztem Haftungsrisiko gewählt werden soll, ist die konkrete Einzahlungsverpflichtung und die ggf. vorgesehene Nachschusspflicht von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde abhängig zu machen.

die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht.

Die Voraussetzung gibt eigentlich eine Selbstverständlichkeit wieder. Die Kommune ist verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich zu handeln sowie für eine stetige Aufgabenerfüllung zu sorgen. Auch § 128 Abs. 1 Nr. 3 zeigt in diese Richtung, indem dort festgelegt wird, dass Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen muss. Die Gemeinde darf sich durch die Errichtung (Übernahme usw.) an einer Gesellschaft des privaten Rechts finanziell nicht übernehmen. Sie hat sich vor der Entscheidung über die finanziellen Folgen Klarheit zu verschaffen. § 129 Abs. 1 Nr. 5 enthält damit neben der Vorgabe zu überprüfen, ob die Einzahlungsverpflichtung angemessen ist, auch eine Warnfunktion gegenüber der Gemeinde.

die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

Fazit

Begrenzungen insbesondere

Durch Öffentlicher Zweck
Leistungsfähigkeit/Bedarf
Risiko-/Haftungsbegrenzung
Wahrung des kommunalen Einflusses

Reine Gewinnerzielungsabsicht reicht nicht aus – Fall

Sonderfall: Energiewirtschaft (u.a.)

Beschränkungen wurden abgebaut / Chancengleichheit hergestellt

Dazu § 128 Abs. 2 und 3 KVG

A. Im Bereich der Kommune
dazu § 128 Abs. 2 KVG

- es bleibt :

Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen

(inkl. verbundene Dienstleistungen, dazu § 128 Abs. 2 Satz 2 KVG)

- es entfällt die Prüfung

Öffentlicher Zweck
(Grenze : reine Gewinnerzielungsabsicht)

B. Außerhalb der Örtlichkeit
dazu § 128 Abs. 3 KVG

zusätzlich:

Subsidiarität

und

die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde müssen gewahrt bleiben

Örtlichkeit

Es ist nicht entscheiden, wo die Anlage steht, sondern wem die Anlage zugute kommt.

Also z.B. Wind- oder Solarpark kann auch außerhalb des Gemeindegebiets liegen.

Aber Bezug zur Örtlichkeit muss gegeben sein. Also nicht reine Einspeisung ins Stromnetz um Einnahmen für die Kommune zu erzielen. Notwendig ist also die Vermarktung, der Eigenversorgung (z.B. Versorgung der Stadtverwaltung, Heizen des Schwimmbads) oder die Sicherung der Stromversorgung im eigenen Gebiet.

VH Halle hat das am 13.8.2014 bestätigt (noch nicht rechtskräftig).